

Folgende Kriterien sind für einen Erstantrag bzw. Antrag auf Erneuerung der Anerkennung mindestens zu erfüllen

Einen Antrag auf Anerkennung als „Fachberater Abbruch“ inkl. Aufnahme in das Verzeichnis der Fachberater kann jeweils nur eine natürliche Person aus einem Fördermitglieds-Ingenieurbüro oder einem Abbruchunternehmen des Deutschen Abbruchverbandes (DA) stellen.

Das Ingenieurbüro/das Abbruchunternehmen, bei dem der Antragsteller beschäftigt ist, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 3 Jahre Fördermitglied/ordentliches Mitglied im Deutschen Abbruchverband sein. Eine Mitgliedschaft als Privatperson ist nicht ausreichend.

Mit dem Antragsverfahren und der Anerkennung als „Fachberater Abbruch“ sind für den Antragsteller keine Kosten verbunden.

Die Anerkennung erfolgt durch eine Erstprüfung und muss im Weiteren im Turnus von jeweils 5 Jahren nach Zuerkennung mittels eines Antrags auf Erneuerung der Anerkennung aktualisiert bzw. erneuert werden. Der Erstantrag sowie der Antrag auf Erneuerung werden identisch ausgeführt. *Anmerkung: Im Folgenden steht die Bezeichnung „Antrag“ für einen Erstantrag wie auch für einen Antrag auf Erneuerung der Anerkennung nach Ablauf von 5 Jahren.*

- I) In dem Anschreiben zum Antrag „Fachberater Abbruch“ sind die Kategorien zu benennen, in denen der Antragsteller als „Fachberater Abbruch“ anerkannt werden möchte. Es handelt sich um die folgenden Kategorien:
 - Abbruch Allgemein,
 - Gebäudeschadstoffe,
 - Sprengen,
 - Abfallwirtschaft.

- II) Der Antragsteller soll entsprechend seiner beantragten Zulassung über Fachkunde z.B. in folgenden Feldern verfügen (in Anlehnung an die VDI 6202):
 - Abbruchtechniken und-verfahren,
 - Abfallrecht und Entsorgung,
 - Gebäude- und Anlagenkonstruktion,
 - Baustoffkunde,
 - Kontamination durch Schadstoffe,
 - Grundbau/Bodenmechanik/Geotechnik,
 - Leistungsverzeichnisse und -beschreibungen (Ausschreibungsunterlagen),
 - Emissionsschutz,
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnik,
 - Festlegung von Schutzmaßnahmen,
 - Gesetze, Vorschriften und Technische Regeln,
 - VOB - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile A, B und C
 - Denkmal-/Naturschutz.

III) Die Aufnahme- bzw. Qualitätskriterien für die Anerkennung sind in den Antragsunterlagen, bestehend aus einem Formular 1 und einem Formular 2, enthalten. Für die Beantragung müssen die nachfolgend genannten Kriterien erfüllt bzw. um die geforderten Nachweise ergänzt werden.

Voraussetzungen / fachliche Eignung / besondere Fachkunde

- Diplomingenieur/Ingenieurkammer oder vergleichbare naturwissenschaftliche Ausbildung in abbruchrelevanter Fachrichtung mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung im Bereich Abbruch bzw. Rückbau
- Hochschulabsolventen/Techniker oder Meister oder vergleichbare naturwissenschaftliche Ausbildung mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung im Bereich Abbruch bzw. Rückbau
- Nachweis zum Antrag, dass der Antragsteller in den vergangenen 5 Jahren auf dem Gebiet Abbruch als Gutachter/Fachplaner tätig war:
 - Gefordert werden 5 Referenzen/Projekte im Bereich Abbruch mit Bezug zu den insbesondere in Formular 1 angegebenen Tätigkeitsschwerpunkten, erbracht in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung.
 - Der Nachweis hat in geeigneter Form zu erfolgen, z.B. durch Referenz- oder Auftragschreiben seitens der Auftraggeber (für die Bestätigung nicht relevante Bereiche, wie z.B. Preise, können geschwärzt werden)
 - Die Referenzen sind vom Antragsteller bei der Bestellung personenbezogen für die letzten 5 Jahre nachzuweisen, Firmenreferenzen gelten als nicht ausreichend.
- Für die unter Punkt 2 des Formular 1 aufgeführten Tätigkeiten (Gebäudeschadstoffe) sind zusätzlich die folgenden Anforderungen zu erfüllen:
 - Sachkunde gemäß DGUV 101-004 - Arbeiten in kontaminierten Bereichen (BGR 128) oder alternativ die Fachkunde gemäß TRGS 524 sowie
 - Asbest-Sachkunde gemäß TRGS 519, Anlage 3.
 - Kopien der Zertifikate der (Auffrischungs-)Lehrgänge sind dem Antrag beizulegen.
- Für die unter Punkt 5 des Formular 1 aufgeführten besonderen Qualifikationen sind entsprechende Nachweise analog den Anforderungen zu Punkt 2 beizulegen.
- Der Nachweis von mindestens 1 Fort-/Weiterbildungsmaßnahme pro Jahr (hierzu zählt z.B. auch die Fachtagung Abbruch des DA, VOB Seminare einschl. Rechtsseminare) ist entsprechend der beantragen Schwerpunkte der Tätigkeit zu erbringen. Alternative: Sollte der Nachweis von 1 Fort-/Weiterbildung pro Kalenderjahr nicht möglich sein, so können auch insgesamt 5 Fortbildungen in 3 Jahren nachgewiesen werden.
- Der Antragssteller hat einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Berufshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

Personenschäden	2 Mio. €
Sach- und Vermögensschäden	2 Mio. €

- Bei einem angegebenen Schwerpunkt der Fachtätigkeit mit Gebäudeschadstoffen ist eine Deckung beim Versicherungsschutz auch für Asbest nachzuweisen.

IV) Qualitätskriterien für die Anerkennung sind die vorgenannten Anforderungen. Diese werden, sofern erforderlich, durch den DA überarbeitet und aktualisiert. Die jeweils geänderte Fassung tritt durch Beschluss des Vorstandes/Beschlussgremiums in Kraft.

Der Antrag auf Anerkennung bzw. auf Erneuerung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des DA einzureichen. Mit dem Antrag sind alle Nachweise gemäß den v.g. Anforderungen in der Anlage beizufügen. Erst nach vollständigem Vorliegen aller Angaben und Unterlagen können die Antragsunterlagen an das zuständige Beschlussgremium zur Prüfung und Entscheidung weitergeleitet werden. Die Mitglieder dieses Beschlussgremiums werden jeweils vom DA Vorstand benannt.

Das Beschlussgremium hat einstimmig einen schriftlichen Beschluss zur Anerkennung bzw. zur Erneuerung der Anerkennung zu fassen. Ggfs. kann ein Antragsteller vom Beschlussgremium auch zu einem Prüfungsgespräch geladen werden. Bei positivem Bescheid wird durch die Geschäftsführung des DA eine Urkunde ausgestellt und an den Antragsteller übergeben.

Vor Ablauf der o.g. 5 Jahresfrist der Anerkennung wird der Fachberater 3 Monate im Voraus von Seiten der DA-Geschäftsstelle an die Übermittlung der Nachweise erinnert. Diese hat der Fachberater fristgerecht an die Geschäftsstelle des DA zu übermitteln.

Die Anerkennung als „Fachberater Abbruch“ erlischt mit Vollendung des 68. Lebensjahres automatisch. Der Fachberater kann jedoch vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verlängerung der Tätigkeit als „Fachberater Abbruch“ stellen. Das Beschlussgremium zur Anerkennung der Fachberater im DA prüft, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Der Titel „Fachberater Abbruch“ sowie der Stempel des „Fachberaters Abbruch“ und das Logo des DA dürfen nur im Schriftverkehr und in der Außendarstellung des jeweiligen Ingenieurbüros benutzt werden, wenn eine aktuelle Erstprüfung bzw. eine Erneuerung der Anerkennung vorliegt.

Stand: September 2022

Anlage:

Formular 1: Eigenerklärung Antragsteller (öffentlicher Teil)

Formular 2: Nachweise/Eigenerklärung Antragsteller (nicht öffentlicher Teil)